

## Jugendordnung

### §1

#### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des S.V. Blau-Weiß e.V., Aachen-Burtscheid sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

### §2

#### **Grundsätze und Aufgaben**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Jährlich ist dem Schatzmeister des SV Blau-Weiß ein Rechnungsabschluss unter Beifügung der Originalbelege vorzulegen. Dieser verbleibt bei den Kassenunterlagen.

Die Überprüfung der Finanzen sind von den Kassenprüfern/innen des Vereins vorzunehmen. Der Kassenbericht ist verantwortlich den zuständigen Gremien des Vereins bekannt zu geben.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

### §3

#### **Organe**

Organe der Jugend des SV Blau-Weiß e.V., Aachen-Burtscheid sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

### §4

#### **Vereinsjugendtag**

- Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des SV Blau-Weiß. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend, die das 13. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze gilt nicht für gewählte oder berufene Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

- Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses
6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Jugendleiter der Jugendabteilung zwei Wochen vorher durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein ordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§5**

### **Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Dem Jugendleiter

- Dem Jugendobmann

- Dem Jugendwart

- Im Jugendbereich tätigen Mitarbeitern im Sinne des § I der Jugendordnung.

- Zwei Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind, d.h. das 13. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vereinsjugendausschuss. Er kann sich vom 2. Vorsitzenden vertreten lassen.

- Jugendleiter, Jugendobmann und Jugendwart sind Mitglied im Vereinsvorstand, der Jugendleiter im geschäftsführenden sowie der Jugendobmann und der Jugendwart im erweiterten Vorstand.

- Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für die Dauer eines Jahres gewählt.

- In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

- Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendtages ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- Über die Vereinsjugendausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§6 Verwaltung**

Die Jugendabteilung übt die Verwaltung selbständig aus. Bei Fragen steht der Vorstand des S.V. Blau-Weiß hilfreich zur Seite.

## **§7 Rechenschaft**

Der Vorstand des SV Blau-Weiß kann jederzeit Einblick in die Unterlagen der Jugendabteilung nehmen und Rechenschaft des Jugendleiters gegenüber dem erweiterten Vereinsvorstand verlangen.

## **§8 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten regelt die Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes.

## **§9 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§10 Abschlussbestimmungen**

Sollte der Vereinsvorstand Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Jugendabteilung feststellen, die den Zielen dieser Jugendordnung und der Satzung des SV Blau-Weiß zuwider laufen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, in die durch diese Jugendordnung dem Vereinsjugendausschuss übertragenen Rechte einzugreifen und die Jugendordnung teilweise oder gänzlich außer Kraft zu setzen.

Aachen, den 26.März 1999